

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 196) und §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) verordnet die Stadt Gotha, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 1 Parkgebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gotha werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und eine Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

§ 2 Parkgebührenzonen

(1) Zone I:

Die Zone wird begrenzt durch folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, welche im Übersichtsplan (Anlage 1 dieser VO) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet sind:

Bertha-von-Suttner-Straße, Bertha-von-Suttner-Platz, Gartenstraße, Mohrenberg, Arnoldiplatz, Ekhofplatz, Friedrichstraße, Justus-Perthes-Straße, Philosophenweg, Siebleber Wall, Friedrich-Jacobs-Straße, Lindenauallee bis Bergallee, Bergallee bis Burgfreiheit, Burgfreiheit, Bürgeraue

(2) Zone II:

Die Zone umfasst die Bereiche und Flächen in der Mohrenstraße, dem Mühlgrabenweg zwischen Hersdorffplatz und Gotthardstraße und der Parkallee zwischen Jägerstraße und Bahnhofstraße, welche im Übersichtsplan (Anlage 1 dieser VO) grün gekennzeichnet sind.

(3) Zone III:

Die Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet der Stadt Gotha außer Zonen I und II.

§ 3 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen in der Parkgebührenzone I bereits mit Beginn des Parkvorgangs bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden

- **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
 - **samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
- je angefangene 30 Minuten 1,00 €**

(2) Die Parkgebühren betragen in der **Parkgebührenzone II** bereits mit Beginn des Parkvorgangs

- **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- **Samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

je angefangene 30 Minuten 1,00 €

- **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- **Samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

3,00 € Tageskarte

5,00 € 7-Tage-Karte (7 x 24 Stunden)

15,00 € 30-Tage-Karte (30 x 24 Stunden)

(3) Die Parkgebühren betragen in der **Parkgebührenzone III** bereits mit Beginn des Parkvorgangs

- **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- **Samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

je angefangene 30 Minuten 0,50 €

- **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- **Samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

3,00 € Tageskarte

(4) Kurzzeit- und Tagestarife sind nur für den jeweiligen Kalendertag gültig. Sofern für den jeweiligen Parkvorgang der Tagestarif günstiger ist als der Stundentarif, wird im Parkscheinautomat automatisch der Tagestarif gewählt.

(5) Durch eine Tages-, 7-Tage- oder 30-Tage-Karte wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.

(6) Der Erwerb des Parktickets für die Parkplätze der Zone II in den Flächen in der Mohrenstraße, dem Mühlgrabenweg zwischen Hersdorfplatz und Gotthardstraße und der Parkallee zwischen Jägerstraße und Bahnhofstraße berechtigt zum Parken auf allen vorgenannten Flächen mit demselben Ticket.

(7) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

(8) Eine darüberhinausgehende Parkgebührenbefreiung aufgrund anderweitiger behördlicher oder gesetzlicher Regelungen bleibt von den Regelungen dieser Gebührenordnung unberührt.

(9) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem Parkticket ausgewiesen. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung dargestellt.

§ 4 Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird im Voraus fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche.

(2) Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am 9. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung), ausgefertigt am 2. Juni 2025, außer Kraft.

Gotha, den 06.02.2026

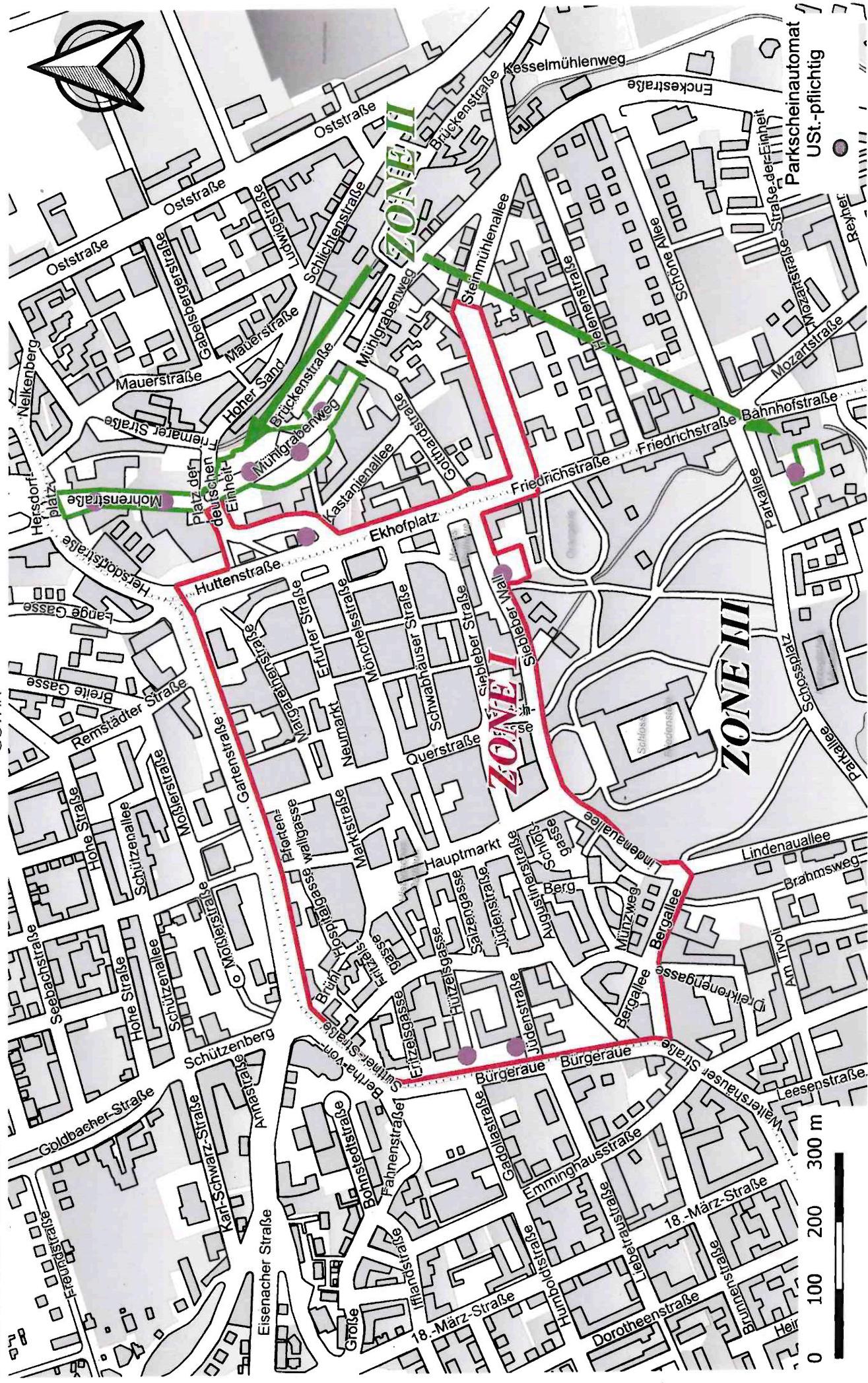
gez. Kreuch
Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage 1
- Übersichtsplan der Parkgebührenzonen

Stadtplan Digitale Stadtkarte



GOTHA



Parkzonen Innenstadt (2026)

30/01/2026